

3) von ihrer ersten Deputation die Landtagsordnung nunmehr ihrem wesentlichen Inhalte nach in Berathung ziehen, und nach deren Beendigung behufs der definitiven Annahme noch im Laufe des gegenwärtigen Landtags besondern Bericht erstatten zu lassen;

in Vorschlag gebracht:

daß die erste Kammer sich den Beschluß über die auf die Adressefrage Bezug habenden Bestimmungen der Landtagsordnung, insbesondere auch über die angefochtene Paragraphe 37 und 151 vorbehalte, immittelt aber erkläre, daß sie den auf Wegfall der bezüglichen Stellen der beiden letztgedachten §§. von der zweiten Kammer gefaßten Beschluß nur als einen Antrag auf Ausfall betrachten könne, dessen endliches Schicksal von einer Vereinbarung über die Adressefrage oder den Entwurf der Landtagsordnung überhaupt abhängig sei, in gleichen die Kammer sich ebenfalls geneigt erkläre, den Entwurf der Landtagsordnung noch auf diesem Landtage in Erwägung zu ziehen, auch, jedoch unter Verwahrung ihres Rechts, die Zustimmung der Regierung voraussetzt, für den vorliegenden Fall ausnahmsweise geschehen lasse, daß die zweite Kammer mit der Berathung den Anfang mache,

und es erhielten diese Vorschläge in der Sitzung der ersten Kammer vom 7. Januar 1843 einstimmige Genehmigung. (Abth. II., S. 80). Da jedoch über die Fassung der speciellen auf die Landtagsordnung sich beziehenden Anträge zu einer Vereinbarung zwischen beiden Kammern nicht zu gelangen war, so wurde in der ständischen Schrift vom 23. Juni d. J. (Abth. I., Bd. 2, S. 474), in welcher die Zustimmung zu der Verabreichung der Entschädigung für den Repräsentationsaufwand der Präsidenten erklärt wurde, nur ausgesprochen, daß man sich hinsichtlich der Landtagsordnung die Erklärung noch zur Zeit vorbehalte, da man über die definitive Feststellung einer solchen noch auf diesem Landtage sich zu vereinbaren hoffe. In Folge dieser ständischen Erklärung ist nun das allerhöchste Decret vom 26. Juni 1843 erlassen worden, worin der Ständeversammlung eröffnet wird, daß bei dem nahe bevorstehenden Schluß des Landtags und der großen Zahl der bis dahin noch zur Erledigung zu bringenden Vorlagen eine definitive Feststellung der provisorischen Landtagsordnung noch während des gegenwärtigen Landtags nicht zu ermöglichen sein werde, weshalb es erforderlich sei, den unter dem 27. Januar 1833 vorgelegten Entwurf zur Landtagsordnung unter den bereits genehmigten oder noch festzusetzenden Modificationen auch bei künftigen Landtagen bis zu einer vereinbarten definitiven Abänderung als gültig anzusehen; daß jedoch Se. Königl. Majestät sich vorbehalten, nicht nur der nächsten Ständeversammlung über die für zweckmäßig zu erachtenden Abänderungen besondere Mittheilung zugehen zu lassen, sondern Sie auch schon jetzt für angemessen finden, über einige nöthig scheinende Abänderungen die Erklärung der Stände zu verlangen.

In der Sitzung vom 5. Juli 1843 ist dieses zuerst an die erste Kammer gelangte Decret der ersten Deputation zur Begutachtung zugewiesen worden, und sie hat sich darüber nach vorgängiger Berathung und Vernehmung mit den königl. Commissarien folgendermaßen auszusprechen.

A.

Zuvörderst fand man die in dem allerhöchsten Decrete enthaltene Erklärung, daß von einer definitiven Feststellung der provisorischen Landtagsordnung noch auf dem gegenwärtigen Landtage gänzlich abzusehen sei, bei der höchst wünschenswerthen baldigen Beendigung des Landtags und den vielen noch vorliegenden dringenden Geschäften, vor Allem aber bei der Unmöglichkeit, in

der gegebenen Zeit die Landtagsordnung in der ersten Kammer noch einer gründlichen Durchgehung zu unterwerfen, den Verhältnissen ganz angemessen, und die Aufgabe des in dieser Hinsicht gefaßten frühern Beschlusses nothwendig, weshalb die Deputation der verehrten Kammer anrath:

von dem Beschluß, den Entwurf der Landtagsordnung noch auf diesem Landtage in Erwägung zu ziehen, zurückzugehen.

Es ist hierbei noch zu bemerken, daß mit der Zurücknahme dieses Beschlusses auch der nur unter der Voraussetzung der sofortigen Berathung gefaßte Beschluß der ersten Kammer in Wegfall kommt, den Anfang der Berathung der zweiten Kammer zu überlassen.

Präsident v. Gersdorf: Stimmt die Kammer dem Rathe der Deputation unter A: „Von dem Beschlusse, den Entwurf der Landtagsordnung noch auf diesem Landtage in Erwägung zu ziehen, zurückzugehen“, bei? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross: Im Berichte heißt es weiter:

B.

Ebenso stellt sich die Beibehaltung der bisherigen provisorischen Landtagsordnung als Norm auch für die künftigen ständischen Verhandlungen bis zu einer definitiven Abänderung des Entwurfs als unerlässlich nothwendig dar, und ist auch der bereits gefaßten Ansicht der ersten Kammer völlig gemäß, indem bereits in der von der zweiten Kammer vollständig genehmigten ständischen Schrift vom 12. Januar 1837 ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Entwurf der Landtagsordnung immittelt, d. h. bis zu seiner definitiven Feststellung zur Anwendung kommen müsse, (Landt.-Act. v. J. 1837, Abth. I., Bd. 2, S. 35) und es wird sonach unbedenklich sein,

hierbei der Erklärung der hohen Staatsregierung beizustimmen.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer, nach dem Rathe der Deputation, der Erklärung der hohen Staatsregierung beizustimmen gemeint sei? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross: Nun heißt es im Berichte:

C.

Wenn die hohe Staatsregierung erklärt hat, erst der nächsten Ständeversammlung über diejenigen Abänderungen, welche sich nach der zeitherigen Erfahrung als wünschenswerth gezeigt haben, besondere Mittheilung zu der hierüber abzugebenden ständischen Erklärung zugehen zu lassen und etwaige Vorschläge der Stände entgegen zu nehmen, so konnte der Deputation das Bedenken nicht entgehen, daß die Berathung und gutachtliche Berichtserstattung über einen so wichtigen und umfangreichen Gegenstand während der Dauer des Landtags vielfachen Schwierigkeiten unterliegen, die damit beschäftigte Deputation in der Bearbeitung der andern ihr zugewiesenen Vorlagen zu sehr zurücksetzen, und vielleicht die Dauer des Landtags auf eine unerwünschte Weise verlängern dürfte; und es hielt daher die Deputation für angemessen, daß ebenso, wie bereits auch für den künftigen Landtag rücksichtlich der Wechselordnung und des zu erwartenden Gesetzentwurfs über ein neues Maß- und Gewichtssystem der Fall ist, von jeder Kammer eine außerordentliche Deputation zur Berathung und Begutachtung des Entwurfs der Landtagsordnung vor dem Eintritte der nächsten Ständeversammlung niedergesetzt werde. Die königl. Commissarien haben auf Mittheilung dieser Ansicht sich dahin geäußert, daß die hohe Staatsregierung einem